



Schlichtungs- und Ehrenratsordnung

§ 1 Mitglieder des Ehrenrates

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern (Vorsitzender, 2 Beisitzern und deren Stellvertreter). Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Ehrenratsmitglied kann nur werden, wer 10jährige Mitgliedschaft im Erwachsenenstatus nachweisen kann und nicht dem Vereinsvorstand angehört.

§ 2 Tätigkeit des Ehrenrates

Der Ehrenrat wird gemäß des § 11 der Satzung tätig. Im Falle der gütlichen Beilegung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben. Kommt eine Schlichtung nicht zustande, entscheidet der Ehrenrat im ordentlichen Verfahren.

§ 3 Befangenheit eines Mitgliedes

Ein Mitglied des Schlichtungs- und Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass eine frühere Antragsstellung unmöglich war. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit. Im Verhinderungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertretern durchgeführt.

§ 4 Das Ehrenratsverfahren

Der Vorsitzende des Ehrenratsverfahrens gibt dem Beschuldigten, dem Ankläger sowie dem Vorstand von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigung unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern.

Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist. Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenratsverfahrens bestimmt.

Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten. Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungsverfahren schriftlich ein. Auch dem Vereinsvorsitzenden muss eine Mitteilung zugesandt werden, damit dieser selbst im Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält. Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstage muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Entscheidung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt, sowie auch entschieden wird. Dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren. Fotokopien und Abschriften können nicht verlangt werden.

§ 5

Die Verhandlung ist vereinsöffentlich. Alle Beteiligten und Zeugen sind bei Beginn derselben darauf hinzuweisen.



§ 6 Die Urteilsfindung

- Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der erkennenden Mitglieder des Ehrenrates.
- Das Urteil ist schriftlich auszufertigen und zu begründen.
- Die erkennenden Mitglieder des Ehrenrates haben das schriftliche Urteil zu unterzeichnen.
- Es ist in doppelter Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben.
- Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 7 Verkündung des Urteils

Der Vereinsvorstand entscheidet durch Beschluss, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt wird oder in der nächsten Vereinsversammlung verkündet werden soll.